

Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde In Berlin-Spandau

Stand 17.05.2021

*Dem Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau liegt die **Siebte Änderungsverordnung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 14.05.2021 der Zweiten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 27.04.2021** zu Grunde.*

Der Plan gilt bis auf weiteres und wird kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die folgenden Regeln gelten für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gruppen und Besucher der Gemeinde.

- Das Betreten des Gemeindegeländes mit Covid-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Fieber, Grippe-symptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ist untersagt.
- Während des Aufenthaltes in der Gemeinde (einschl. der Außenanlagen) ist es zu jeder Zeit und in allen Räumen Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (**FFP2 Maske**). Diese darf im gesamten Gebäude zu keiner Zeit abgenommen werden. Diese Vorschrift gilt auch auf dem Außengelände der Gemeinde.
- Beim Betreten des Gemeindezentrums sind die Hände zu Desinfizieren.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m ist dabei jederzeit einzuhalten. Bei Versammlungen ist dieser durch eine Bestuhlung vorzugeben. Die festgelegte max. Anzahl von Personen in den einzelnen Räumen ist an den Eingangstüren ausgezeichnet. Stühle und Tische dürfen nicht verstellt werden.
- Im Gemeindebüro haben nur Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende -unter Einhaltung der max. Belegungszahl - Zutritt. Besucher dürfen das Gemeindebüro nicht betreten. Sie werden aufgefordert, im Besucherbereich zu warten, bis jemand zu ihnen kommt.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Homeoffice-Pflicht ist einzuhalten.
- Bei **Versammlungen/Arbeitstreffen** etc. in geschlossenen Räumen sind höchstens 20 Personen zugelassen. Wobei nur dann mehr als 5 Personen teilnehmen dürfen, wenn alle einen negativen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 6c der zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Kinder unter 14 Jahren, Genesene und Geimpfte.
- **Einzelveranstaltungen im Freien** sind bis zu 20 Personen, grundsätzlich auf Antrag beim Träger, möglich. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich, unter Beifügung eines Hygienekonzeptes, dem Träger zur Genehmigung vorzulegen.
- **Kindersportgruppen bis 14 Jahren** dürfen im Freien bis zu 20 Personen unter Anleitung einer Person Freizeitsport/-aktivitäten kontaktlos ausüben.

- Kontaktloser Sport in Gruppen von max. 10 – negativ getesteten Personen im Freien – ist erlaubt, wobei Kinder unter 14 Jahren, Genesene und Geimpfte nicht zählen.
- Das Singen in Gemeinderäumen ist nicht gestattet, mit Ausnahme des Minigottesdienstes der Kita im Feierraum.
- Für eine ausreichende Belüftung der Räume muss kontinuierlich gesorgt werden. Vor und nach jeder Veranstaltung muss eine Lüftungspause von 10 Minuten eingehalten werden. Fenster und/oder Türen sollten nach Möglichkeit (je nach Wetterlage) geöffnet bleiben. Nach 60 Minuten muss eine Lüftungspause eingelegt werden.
- Das Desinfizieren der Flächen, Klinken Stühle etc. erfolgt regelmäßig durch das Reinigungspersonal.

Verpflichtendes Testangebot für Mitarbeiter*innen (Selbsttest)

Der Arbeitgeber bietet den Beschäftigten wöchentlich zwei Selbsttests an. Für alle hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Gemeinde mit direktem Kundenkontakt im Gemeindezentrum oder im Schwedenhaus sind diese Tests verpflichtend. Die Verpflichtung wird den Mitarbeitenden durch die Gemeindeleitung mitgeteilt, es sei denn, sie fallen nicht mehr unter die Testpflicht.

Mitarbeitende, die zu der Wahrnehmung der Tests verpflichtet wurden, müssen die ausgestellten Bescheinigungen über die Testung vier Wochen aufbewahren.

Bei Bekanntwerden eines Infektionsfalls ist umgehend die Gemeindeleitung (Pfrn. Claudia Neuguth und/oder GKR-Vorsitzende Christine Hoppmann) persönlich zu benachrichtigen. Eine Weitergabe dieser Information und die weitere Vorgehensweise erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeleitung.

Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist in einer Anwesenheitsliste zur Kontaktverfolgung zu dokumentieren. In diese Liste sind Vor- und Zuname, komplette Anschrift oder Mail-Adresse, Telefonnummer und Datum, möglichst mit Anwesenheitszeit, einzutragen. Personen, die ihre Daten nicht, nicht vollständig und erkennbar falsch angeben, dürfen das Gebäude nicht betreten. Es ist daher notwendig, die Listen vor Beginn der Veranstaltung/Besuches ausfüllen zu lassen.

Die Gruppenleiter*innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneregeln und das Führen der Anwesenheitsliste. Die Liste ist nach der Veranstaltung im Gemeindebüro abzugeben, in den Briefkasten zu werfen oder per Mail an das Gemeindebüro zu senden. Eine Kopie müssen die Gruppenleiter*innen für sich aufheben. Die Listen werden nach vier Wochen automatisch vernichtet.

Die Gemeindeleitung